

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-10-08
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Elke Rieger - 275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 816/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

2008 wirksam werdende Änderungen im Bereich der unter die KAO fallenden Beschäftigten

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 8. Januar 2007, AZ 25.00 Nr. 772/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf einige in diesem Jahr wirksam werdende Änderungen für die privatrechtlich angestellten Beschäftigten im kirchlichen Dienst hinweisen.

1. Stufenaufstieg zum 01.10.2008

Zum 01.10.2008 steigen die im Oktober 2006 gemäß § 4 AR-Ü (Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) fallenden Beschäftigten in das ab 01.10.2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht) in eine individuelle Zwischenstufe übergeleiteten Beschäftigten in die nächste reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich der weitere Stufenaufstieg nach § 16 Abs. 3 KAO.

Bsp.: Wurde ein Beschäftigter in die individuelle Zwischenstufe 2 + übergeleitet, so steigt er am 01.10.2008 in die Stufe 3 auf. Ab 01.10.2008 beträgt die Stufenlaufzeit für den weiteren Aufstieg nach Stufe 4 gemäß § 16 Abs. 3 KAO 3 Jahre.

Für Beschäftigte, die gemäß § 6 Abs. 3 AR-Ü in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurden, verändert sich nichts. Diese bleiben auch weiterhin dieser individuellen Endstufe zugeordnet. Die individuelle Endstufe nimmt prozentual an tariflichen Entgelterhöhungen teil.

Auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im September 2006 geruht hat, wurde gemäß § 5 Abs. 6 AR-Ü das Vergleichsentgelt für die Überleitung so bestimmt, als ob sie im September 2006 die Tätigkeit wieder aufgenommen hätten. Auch wenn diese Beschäftigten die Arbeit zwischenzeitlich nicht wieder aufgenommen haben, steigen sie zum ersten Oktober in die nächste reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Die Zeit für die Bestimmung einer unschädlichen oder schädlichen Unterbrechung der Stufenlaufzeit gemäß § 17 Abs. 3, Unterabs. 2 KAO beginnt erst am 01.10.2008 zu laufen.

Bsp.: Eine Mitarbeiterin befand sich im September 2006 in Elternzeit. Anschließend nimmt sie ein Jahr Sonderurlaub zur Kinderbetreuung gemäß § 28 KAO. Im Juli 2010 nimmt sie ihre Tätigkeit wieder auf. Sie wurde auf Basis eines fiktiven Vergleichsentgelts zum 01.10.2006 in die EG 6, Stufe 3 + übergeleitet. Zum 01.10.2008 steigt sie in die Stufe 4 auf, obwohl ihr Arbeitsverhältnis während der zweijährigen Übergangsphase nach Einführung des TVöD geruht hat. Da die Unterbrechungszeit ab 01.10.2008 weniger als die bei Kinderbetreuung maßgeblichen 5 Jahre beträgt, beginnt sie im Juli 2010 in der Stufe 4 und muss ab diesem Zeitpunkt vier Jahre bis zum Stufenaufstieg nach Stufe 5 durchlaufen.

2. Regelungen für Höher- und Herabgruppierungen ab dem 01.10.2008

Ab 01.10.2008 gilt für Höher- und Herabgruppierungen von übergeleiteten und ab 01.10.2006 neu eingestellten Beschäftigten nur noch § 17 Abs. 4 KAO. Die Sonderregelungen gemäß § 6 Abs. 2 AR-Ü für Beschäftigte, die aus einer individuellen Zwischenstufe höher- oder herabgruppiert werden, laufen zum 30.09.2008 aus.

Die Ermittlung der richtigen Entgeltgruppe bei Höher- oder Herabgruppierungen erfolgt anhand der Anlage 3 TVÜ-VKA (Handbuch kirchliches Anstellungsrecht, Teil II, Anlage 3, S. 27 ff) in Verbindung mit dem einschlägigen Vergütungsgruppenplan.

Bei Höhergruppierungen wird man in der höheren Entgeltgruppe (EG) derjenigen Stufe zugeordnet, in der man mindestens das bisherige Tabellenentgelt erhält, mindestens Stufe 2. Die Stufenlaufzeit in der höheren EG beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Dabei ist die Garantiebetragsregelung zu beachten. Ab 01.01.2008 gilt ein Garantiebtrag in Höhe von 30 € für die EG 1 bis 8 und in Höhe von 60 € für die EG 9 bis 15. Bei einer Höhergruppierung von EG 8 nach EG 9 sind 60 € maßgeblich.

Fällt eine Höhergruppierung zeitlich in denselben Monat wie ein Stufenaufstieg, so ist zunächst der Stufenaufstieg und erst im Anschluss daran die Höhergruppierung umzusetzen.

Bsp.: Ein Beschäftigter wird von EG 5, Stufe 5 (Tabellenentgelt: 2.252,74 €), in welcher er bereits drei Jahre zugebracht hat, nach EG 6 höhergruppiert. Er wird in der EG 6 derjenigen Stufe zugeordnet, in welcher er mindestens sein seitheriges Tabellenentgelt erhält, also Stufe 4 (Tabellenentgelt 2.273,36 €). Da die Differenz nur 20,62 € beträgt, erhält der Beschäftigte bis zum nächsten Stufenaufstieg einen Garantiebtrag in Höhe von 9,38 €. Ab dem Höhergruppierungszeitpunkt muss er vier Jahre in Stufe 4 bis zum nächsten Stufenaufstieg nach EG 5 verbringen.

Bei Herabgruppierungen wird man in der niedrigeren EG derjenigen Stufe zugeordnet, die man auch in der höheren EG erreicht hatte.
Die in der höheren EG verbrachte Stufenzeit wird auf die niedrigere EG übertragen.

Bsp.: Wird jemand von EG 8, Stufe 4 nach EG 6 herabgruppiert, so wird er in EG 6 wieder der Stufe 4 zugeordnet.

Hatte der Beschäftigte in EG 8 bereits ein Jahr in Stufe 4 verbracht, so dauert sein Stufenaufstieg in EG 6 von Stufe 4 nach Stufe 5 nur noch drei Jahre ab der Herabgruppierung.

Bei Beschäftigten, die aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert werden, gilt auch ab 01.10.2008 weiterhin § 6 Abs. 3 AR-Ü. Bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe wird man in der höheren EG derjenigen Stufe zugeordnet, in der man mindestens den Betrag der seitherigen individuellen Endstufe bekommt. Dies kann ggf. wieder eine individuelle Endstufe sein. Die Garantiebetragsregelung ist anzuwenden.

Bei Herabgruppierungen aus einer individuellen Endstufe wird man in der niedrigeren EG der höchsten Stufe dieser EG zugeordnet.

3. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Beschäftigte, denen bei der Überleitung in die neue KAO eine Zulage nach § 24 BAT oder § 19 Abs. 3 KAO in der bis 30.09.2006 geltenden Fassung zustand, erhielten diese gemäß § 10 AR-Ü auch ab 01.10.2006 als Besitzstandszulage weitergezahlt. Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit auch über den 30.09.2008 hinaus weiter ausgeübt, so finden ab 01.10.2008 die Regelungen des § 14 KAO über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung.

Dies bedeutet, dass von den Anstellungsträgern zu prüfen ist, ob die bislang gezahlte Zulage gemäß § 14 KAO auch weiterhin zusteht und ob sich die Höhe der Zulage verändert.

Bsp.: Eine Zweitkraft im Kindergarten wurde im September 2003 in BAT VII eingestellt. Im September 2005 hatte sie einen ersten Bewährungsaufstieg nach BAT VI b. Ab Januar 2006 übernahm sie vertretungsweise die Leitung des zweigruppigen Kindergartens und erhielt ab 01.03.2006 gemäß § 24 Abs. 2 BAT eine Zulage in Höhe der vollen Differenz zwischen BAT VI b und V c in Höhe von 171,28 €.

Am 01.10.2006 wurde sie in die EG 6, Stufe 3 + übergeleitet. Die Zulage wurde als Besitzstandszulage gemäß § 10 AR-Ü weitergezahlt.

Am 01.10.2008 steigt die Mitarbeiterin nach EG 6, Stufe 4 auf. Sie übt weiter vertretungsweise die Kindergartenleitung aus. Die Zulage ist ab diesem Zeitpunkt nach § 14 KAO neu zu berechnen.

Gemäß § 14 Abs. 3 S.2 KAO beträgt die Zulage bei einer Eingruppierung in EG 6 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts, also 102,30 €.

Für den Fall, dass eine höherwertige Tätigkeit zwischen dem 01.10.2006 und dem 30.09.2008 übertragen wurde, war nach § 18 AR-Ü sofort § 14 KAO anzuwenden. Für Mitarbeitende, die in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet wurden, war bei der Bemessung der Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 AR-Ü zu beachten, d.h. Beschäftigte erhielten eine Zulage in Höhe der Differenz zu dem Betrag, den sie bei einer Eingruppierung in die höhere EG bekommen hätten. Die Prozentregelung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KAO fand für Beschäftigte in individuellen Zwischenstufen generell keine Anwendung.

Ab 01.10.2008 gilt auch für diese Fälle nur noch § 14 KAO. Dies bedeutet, dass die Zulagenhöhe ggf. anzupassen ist.

Bsp.: Gleiches Beispiel wie oben, aber die stellvertretende Leitung wurde erst ab 01.01.2007 übertragen. Das individuelle Vergleichsentgelt der Mitarbeiterin in EG 6, Stufe 3+ betrug 2128,79 € (Lebensaltersstufe 35, Ortszuschlagsstufe 1). Gemäß § 18 AR-Ü findet § 14 KAO Anwendung. Die Zulage stand somit rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung, also ab 01.01.2007 zu, da die Tätigkeit über einen Monat ausgeübt wurde.

Gemäß § 18 AR-Ü berechnete sich die Zulage aus der Differenz zu einer fiktiven Höhergruppierung nach EG 8. Gemäß § 6 Abs. 2 S.1 und 2 AR-Ü erhält ein Beschäftigter bei Höhergruppierung aus einer individuellen Zwischenstufe in der höheren EG Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der seitherigen individuellen Zwischenstufe entspricht, mindestens Stufe 2. Gegebenenfalls ist ein Garantiebtrag zu berücksichtigen.

Die Zulage betrug somit ab 01.01.2007 25 € (11,21 € Differenz zu EG 8, Stufe 2 mit einem Tabellenentgelt von 2140 € und 13,79 € Garantiebtrag) und ab 01.01.2008 30 €.

Ab 01.10.2008 steigt die Mitarbeiterin nach EG 6 Stufe 4 auf. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Zulage 4,5 % des individuellen Tabellenentgelts von EG 6 Stufe 4, also 102,30 €.

Es kann auch passieren, dass die Zulage ganz wegfällt. Dies wird bei Zulagen nach § 19 III KAO alte Fassung in der Regel der Fall sein.

Bsp.: Eine Zweitkraft hatte vor der Überleitung bereits den zweiten Bewährungsaufstieg nach BAT V c erreicht. Ab 01.01.2006 übernahm sie vertretungsweise die Leitung des zweigruppigen Kindergartens. Da die Grundeingruppierung der Tätigkeit als Gruppenleitung auch BAT V c ist, stand eine Zulage nach § 24 BAT nicht zu. Sie bekam nach § 19 Abs. 3 KAO in der bis 30.09.2006 geltenden Fassung ab 01.04.2006 eine Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz der Grundvergütung, Stufe 5 zwischen BAT V c und BAT V b, also 52,51 €. Ab 01.10.2006 bekam sie diese Zulage gemäß § 10 AR-Ü als Besitzstandszulage weitergezahlt.

Sie übt die vertretungsweise Leitung über den 01.10.2008 hinaus weiter aus. Die Zulage ist anhand von § 14 KAO zu bestimmen. Gemäß § 14 Abs. 1 KAO steht eine Zulage nur zu, wenn vorübergehend eine Tätigkeit ausgeübt wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der eigenen Eingruppierung des Mitarbeiters entspricht. Die Leitung eines zweigruppigen Kindergartens ist der EG 8 zugeordnet. Die Mitarbeiterin wurde auf Grund des zweiten Bewährungsaufstiegs ebenfalls nach EG 8 übergeleitet. Ab 01.10.2006 steht somit keine Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit mehr zu.

4. Ende der verlängerten Ausschlussfrist

Gemäß § 3 Abs. 10 AR-Ü galt für Ansprüche im Zusammenhang mit der Überleitung zunächst eine verlängerte Ausschlussfrist. Abweichend von § 37 KAO konnten diese Ansprüche bis 30.06.2008 rückwirkend zum 01.10.2006 bzw. bei geringfügig Beschäftigten rückwirkend zum 01.01.2007 geltend gemacht werden. Ab 01.07.2008 gilt nun wieder auch für Ansprüche aus der Überleitung die reguläre Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit.

5. Beginn der Strukturausgleichszahlungen

Bestandteil der Einigung über die Übernahme des TVöD zum 01.10.2006 war auch die Einführung eines sog. Strukturausgleichs für übergeleitete Beschäftigte. Dadurch sollen teilweise Verluste ausgeglichen werden, die sich für die Beschäftigten im weiteren Verlauf ihres Arbeitsverhältnisses aus der neuen Tabellenstruktur im Vergleich zu der fiktiven Entwicklung der Vergütung nach altem Recht ergeben, sog. Expektanzenschutz.

In bestimmten in der Anlage 3 TVÜ-Bund bzw. für KR-Kräfte in der Anlage 2 TVÜ-VKA, abschließend aufgezählten Fällen erhalten Beschäftigte zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt eine Strukturausgleichszahlung. Die Zahlung eines Strukturausgleichs ist an fünf Voraussetzungen geknüpft:

- Entgeltgruppe, in die am 01.10.2006 übergeleitet wurde,
- BAT-Vergütungsgruppe, aus der am 01.10.2006 die Überleitung in den TVöD erfolgte,
- Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs aus der für die Überleitung maßgeblichen Vergütungsgruppe,
- Stufe des Ortszuschlags, die bei fiktiver Weitergeltung des BAT am 01.10.2006 gegolten hätte und
- Lebensaltersstufe, die für die Überleitung am 01.10.2006 berücksichtigt wurde.

Nur wenn sich die spezielle Situation eines / einer Beschäftigten in der einschlägigen Strukturausgleichstabelle findet, steht eine Strukturausgleichszahlung zu.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 18.07.2008 eine Protokollnotiz zu § 12 AR-Ü beschlossen. In dieser wurden bestimmte, nur im kirchlichen Bereich vorkommende Bewährungsverläufe der Strukturausgleichstabelle zugeordnet. Die Protokollnotiz und die Strukturausgleichstabellen werden in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt grundsätzlich am 01.10.2008, sofern in den Tabellen kein späterer Zahlungsbeginn festgelegt wurde. In bestimmten Fällen steht der Strukturausgleich nur befristet zu. Die Höhe des Strukturausgleichs bewegt sich zwischen 20 € und 110 €, im KR-Bereich in Einzelfällen auch darüber. Lag bei der Überleitung eine Ortszuschlagskonkurrenz vor, so steht der Strukturausgleich nur zur Hälfte zu. Der Betrag wird monatlich zusätzlich zum Tabellenentgelt ausgezahlt. Er ist nicht dynamisch, d.h. bei Vergütungserhöhungen erfolgt keine prozentuale Anpassung der Beträge.

Zum 01.01.2007 in Abschnitt VII der KAO übergeleitete geringfügig Beschäftigte erhalten keinen Strukturausgleich. Etwas anderes gilt, wenn ein Beschäftigter / eine Beschäftigte erst nach der Überleitung vom Abschnitt II bis VI der KAO in den Abschnitt VII wechselt, also erst nach der Überleitung geringfügig beschäftigt wird. In diesem Fall steht ihm / ihr der Strukturausgleich anteilig entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu.

Während Zeiten der Unterbrechung der Entgeltzahlung, z.B. infolge Ablauf der Krankenbezugsfristen nach § 22 KAO oder Elternzeit, wird kein Strukturausgleich gezahlt. Der Anspruch auf Strukturausgleich lebt aber nach der Unterbrechung wieder auf.

Der Anspruch auf Strukturausgleich besteht grundsätzlich nur für die Dauer des unverändert fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Wird jemand nach der Überleitung höhergruppiert, so wird der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet. Stand bei Überleitung in die EG 2 oder 9 bis 15 zwischen dem 01.10.2006 und dem 30.09.2008 ein Bewährungsaufstieg an und wurde daher gemäß § 8 Abs. 2, Abs. 3, 2. Alt. ein neues Vergleichsentgelt ermittelt, so steht gemäß § 8 Abs. 2 S.3 AR-Ü kein Strukturausgleich zu.
Bei Herabgruppierungen entfällt der Strukturausgleich.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet grundsätzlich auch der Anspruch auf Strukturausgleich. Eine Ausnahme gilt gemäß § 3 Abs. 7 und 8 AR-Ü für die Fälle, in denen ein Arbeitsplatzwechsel nach der Sicherungsordnung erfolgt oder in denen innerhalb von sechs Monaten ein neues befristetes Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber begründet wird. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Strukturausgleich fort.

Liegt eine Genehmigung des § 1 e – Ausschusses gemäß § 3 Abs. 5 AR-Ü vor, dass Beschäftigte bei einem Wechsel so gestellt werden können, als ob ein Wechsel des Dienstgebers nicht stattgefunden hätte, so steht der Strukturausgleich grundsätzlich auch beim neuen Arbeitgeber zu.

Bei der zukünftigen Beantragung von Genehmigungen ist vom Arbeitgeber anzugeben, ob sich die Genehmigung auf den vollen Besitzstand und damit auch auf den Strukturausgleich beziehen soll oder nicht.

Der ZGAsT ist in diesen Fällen mitzuteilen, dass ein Strukturausgleich ausgezahlt werden soll.

Bei Rückfragen von Mitarbeitenden bezüglich ihres Anspruchs auf Strukturausgleich bitten wir die Meldestellen, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

6. Pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts 2008

Mit der Übernahme des TVöD wurde in § 18 KAO auch die Einführung eines Leistungsentgelts vereinbart. Zu § 18 KAO wurde bestimmt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission über die Einführung eines Leistungsentgelts mit dem Ziel einer Einigung bis 31.12.2007 verhandelt. Da bislang keine besondere Regelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission erfolgt ist, tritt § 18 KAO ab 2008 in Kraft. (Die im Originaltariftext genannten Fristen und Termine verschieben sich um jeweils ein Jahr.)

In der Tarifrunde 2008/2009 haben sich die Tarifvertragsparteien zwar auf ein Bekenntnis zur leistungsorientierten Bezahlung geeinigt, aber das Volumen für das Leistungsentgelt in Höhe von 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres nicht erhöht.

In der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 KAO ist für das Jahr 2008 geregelt, dass, wenn bis 31.07.2008 keine betriebliche Einigung über die Einführung eines Leistungsentgelts durch Dienstvereinbarung erfolgt ist, die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 12 % des für den Monat September 2008 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt bekommen.

Die 12 % beziehen sich nur auf das Tabellenentgelt, nicht auf Zulagen oder unständige Bezügebestandteile. Da davon ausgegangen wird, dass die kirchlichen Arbeitgeber bis 31.07.2008 noch keine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt abgeschlossen haben, wird die Auszahlung durch die ZGASSt allgemein veranlasst.

Für während des Jahres eintretende oder austretende Beschäftigte ist eine Zwölfteilung entsprechend der Zahl der Beschäftigungsmonate in diesem Jahr nicht vorgesehen. Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis im Monat September 2008 besteht. Wer bis zum 31.08.2008 aus dem Beschäftigungsverhältnis austritt oder erst nach dem 30.09.2008 eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungsentgelt für das Jahr 2008. Beschäftigte, die im September 2008 ein Tabellenentgelt erhalten haben und vor dem 01.12.2008 ausscheiden, erhalten die Zahlung in voller Höhe mit dem Entgelt des letzten Beschäftigungsmonats.

Hat der Anspruch auf Tabellenentgelt im September 2008 teilweise geruht, z.B. wegen Elternzeit, wird der entsprechend anteilige Betrag berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat